



Kreditbearbeitungsgebühren im Fokus der Judikatur - Bestandsaufnahme und Ausblick.

Dr. Klaus Diem / Hypo Vorarlberg Bank AG
Dr. Daniel Tamerl / CHG Rechtsanwälte

KREDITBEARBEITUNGSGEBÜHREN IM FOKUS DER JUDIKATUR

Problemaufriss

AGB und Klauselkontrolle

Kreditbearbeitungsgebühren in der Judikatur des OGH

Laufende Verfahren

Überlegungen

PROBLEMAUFRISS

- **Kreditbearbeitungsgebühr**
 - Entgelt für Aufwand, der im Rahmen der Kreditvergabe entsteht
 - idR 0,5 % bis 4 % des Kreditbetrags
- **2016: Vereinbarung einer Kreditbearbeitungsgebühr ist zulässig (6 Ob 13/16d, 10 Ob 31/16f)**
- **2022: Rechtsprechung des OGH aus 2016 ist aufgrund der jüngeren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs neu zu bewerten (4 Ob 59/22p, 4 Ob 62/22d)**
- **2024: Vereinbarte Bearbeitungsgebühr ist intransparent (2 Ob 238/23y)**
- **Seitdem unzählige Verfahren anhängig**

PROBLEMAUFRISS

NACH OGH-URTEIL

Illegale Kreditgebühren: So bekommen Sie Ihr Geld!

Steiermark | 08.07.2024 07:30

WAS AUF DAS OGH-URTEIL FOLGEN KÖNNTE

Gericht befindet Bündelung von Kreditgebühren als illegal

Sieg für Wienerin und VSV
Kreditgebühr illegal – nun geht es Banken an den Kragen
Renate K. (63) klagte mit dem VSV die Erste Bank auf Rückzahlung der Kreditbearbeitungsgebühr – und bekam Recht. Nun folgen weitere Klagen.

**OGH-Entscheidung:
Kreditbearbeitungsgebühren können unwirksam sein**

Eine erste Entscheidung des Obersten Gerichtshofs gibt kredit- und zinsgeplagten Österreichern und Österreicherinnen Hoffnung

Blog / Oliver Peschel
26. Februar 2024, 16:00

PROBLEMAUFRISS



Kreditbearbeitungsgebühr Rückforderung

Wer bei der Bank einen Kredit aufnimmt, zahlt oft eine Kreditbearbeitungsgebühr. Der Verbraucherschutzverein unterstützt **bisher** über **2000 Kreditnehmer:innen** in Österreich bei der Rückforderung von **unrechtmäßigen Kreditbearbeitungsgebühren** bei Verbraucherkrediten.

In einem unserer **Musterverfahren** hat das Bezirksgericht für Handelssachen (BGHS) unserer Klage gegen die Erste Bank vollinhaltlich (zu **100%**) **stattgegeben**. Wir führen weiter Musterklagen bis zum Obersten Gerichtshof (OGH) um die Rechtslage für Österreich zu klären.

Der VSV bietet in dieser Sammelaktion an, unrechtmäßige Kreditbearbeitungsgebühr zurückzuerlangen. Ein Beispiel: **Kreditbetrag 400.000 Euro / 2% Gebühr = 8000 Euro**

Anmelden

mehr Info



EKV VEREIN

Der Europäische Konsumenten(schutz)verein setzt sich dafür ein, Verbraucherrechte zu schützen, Schadenersatz zu fordern und alltägliche Verträge zu überprüfen.

Konsumentenklagen

Kreditbearbeitungsgebühren
Rückerstattungsanspruch

AGB UND KLAUSELKONTROLLE

▪ **AGB (oder Vertragsformblätter)**

- Standardisierte Vertragsinhalte, die zur Erleichterung des Vertragsabschlusses verwendet werden (insb im Massengeschäft)
- vom Verwender für eine Vielzahl von Fällen vorformulierte Vertragsbedingungen, die von Vertragsparteien nicht im Einzelnen ausgehandelt wurden

▪ **Klauselkontrolle**

- Einbeziehungskontrolle
- Geltungskontrolle (§ 864a ABGB)
- Inhaltskontrolle (§ 879 Abs 3 ABGB)
- Verbrauchergeschäft
 - Inhaltskontrolle nach § 6 Abs 1 und 2 KSchG (unzulässige Vertragsbestandteile)
 - Transparenzgebot (§ 6 Abs 3 KSchG)
 - Rechtsdurchsetzung: Verbandsklage nach § 28 KSchG, kollektive Rechtsverfolgung nach §§ 619 ff ZPO (Verbandsklage NEU)

AGB UND KLAUSELKONTROLLE

▪ Inhaltskontrolle (§ 879 Abs 3 ABGB)

- Klauseln in AGB sind unwirksam, wenn sie **nicht eine Hauptleistung festlegen** und
 - nur Nebenbestimmungen unterliegen der Inhaltskontrolle
- den Vertragspartner **gröblich benachteiligen**.
 - Insb bei Abweichen vom dispositiven Recht ohne sachliche Rechtfertigung (zB RIS-Justiz RS0016914)

▪ Transparenzgebot (§ 6 Abs 3 KSchG)

- Klauseln in AGB sind unwirksam, wenn sie **unklar oder unverständlich** abgefasst sind; Maßstab für die Transparenz ist das Verständnis des für die jeweilige Vertragsart typischen **Durchschnittskunden**.
 - Gebot der Erkennbarkeit (Klarheit) und Verständlichkeit
 - Gebot auf bestimmte Rechtsfolgen hinzuweisen
 - Bestimmtheitsgebot
 - Gebot der Differenzierung
 - Gebot der Richtigkeit und Vollständigkeit

KREDITBEARBEITUNGSGEBÜHREN IN DER JUDIKATUR DES OGH

OGH 30.03.2016, 6 Ob 13/16d

- Beklagte Bank verwendete in AGB folgende Klausel
 - „1. *Konsumkredit:*
Bearbeitungsentgelt 2,50 %
 - 2. *Hypothekarisch besicherte Verbraucherkredite: Bearbeitungsentgelt 1,00 %*“
- Verbandsverfahren: Klage auf Unterlassung der Verwendung der genannten Klausel
- Erst- und Berufungsgericht gaben Klage statt
- OGH gab Revision Folge, änderte Entscheidungen ab und wies Klagebegehren ab:

*Nach österreichischem Recht besteht das Entgelt für ein Darlehen ausdrücklich nur „in der Regel“ in der Bezahlung von Zinsen. Die Gesetzesmaterialien betonen, dass die Parteien bei der Gestaltung des Entgelts grundsätzlich freie Hand haben. Als Beispiele führt die Regierungsvorlage etwa einen Einmalbetrag oder eine Dienst- bzw Sachleistung an. Daher ist nach einhelliger Auffassung **alles, was der Kreditnehmer über die Rückgabe der Valuta hinaus für den Erhalt der Leistung des Kreditgebers zu geben hat, Entgelt** im Sinne dieser Bestimmung. Dies gilt auch für „Bearbeitungs-“ oder „Manipulationsgebühren“. (3.4.)*

KREDITBEARBEITUNGSGEBÜHREN IN DER JUDIKATUR DES OGH

OGH 30.03.2016, 6 Ob 13/16d

Dafür, dass es sich bei der Bearbeitungsgebühr um einen Teil des kontrollfreien Entgelts für die Kapitalüberlassung handelt, spricht auch, dass die Bearbeitungsgebühr condicio sine qua non für die Erfüllung der Hauptleistungspflicht der Gegenseite ist. (3.6.)

*Dazu kommt, dass die Bearbeitungsgebühr über die Position des **effektiven Jahreszinssatzes** in den Entscheidungsprozess der Marktteilnehmer einfließt. (3.8.)*

Die Bearbeitung der Kreditanfrage geht demgegenüber nicht bloß mit der Überlassung der Kreditvaluta einher, sondern ist notwendige Voraussetzung für das Zustandekommen des Kreditvertrags. Diese Erwägung spricht dafür, die Kreditbearbeitungsgebühr als Teil des Entgelts für die Kapitalüberlassung anzusehen. (4.3.)

Der gesonderte Ausweis einer Bearbeitungsgebühr dient der erhöhten Preistransparenz... An deren Stelle könnte die Bank zweifellos mit dem Kunden einen marginal erhöhten Zinssatz vereinbaren. (6.4.)

*Der Oberste Gerichtshof hat das **Verursacherprinzip** als Zulässigkeitskriterium anerkannt. Demnach sind Entgeltklauseln insbesondere dann sachgerecht, wenn sie jenen Kunden belasten, der die damit abgegoltene Kosten tatsächlich verursacht hat. (6.6.)*

***Nicht erforderlich** ist, dass die Höhe der Einmalgebühr mit **dem tatsächlichen Aufwand** des Kreditgebers exakt korreliert. Ein derartiges Erfordernis würde letztlich jede Pauschalierung unmöglich machen. (7.2.)*

Der Begriff der „Bearbeitungsgebühr“ ist auch keineswegs intransparent. Vielmehr handelt es sich um einen Ausdruck des allgemeinen Sprachgebrauchs, der auch in die Gesetzesmaterialien Eingang gefunden hat. (7.3.)

KREDITBEARBEITUNGSGEBÜHREN IN DER JUDIKATUR DES OGH

OGH 30.03.2016, 6 Ob 13/16d

– RIS-Justiz RS0130662:

*„Das Entgelt für ein Darlehen besteht ausdrücklich nur „in der Regel“ in der Bezahlung von Zinsen. Die Parteien haben bei der Gestaltung des Entgelts grundsätzlich freie Hand. Daher ist alles, was der Kreditnehmer über die Rückgabe der Valuta hinaus für den Erhalt der Leistung des Kreditgebers zu geben hat, **Entgelt im Sinne dieser Bestimmung**. Dies gilt auch für laufzeitunabhängige „Bearbeitungs-“ oder „Manipulationsgebühren“.*

– Die Vereinbarung einer Kreditbearbeitungsgebühr ist zulässig, da es sich um einen **Teil der (kontrollfreien) Hauptleistungspflicht eines Darlehensvertrags** iSd § 988 ABGB handelt. (arg: notwendige Bedingung für das Entstehen der Hauptleistungspflichten)

– bestätigt durch 10 Ob 31/16f

KREDITBEARBEITUNGSGEBÜHREN IN DER JUDIKATUR DES OGH

OGH 18.10.2022, 4 Ob 59/22p und 4 Ob 62/22d („Clever Fit All-In“)

- Verbandsverfahren
- 4 Ob 59/22p, Punkt 2.5.2. (Rn 47 ff):

„[47] Ebenso ist vorab allgemein zu beiden Revisionen festzuhalten, dass in AGB enthaltene Entgeltklauseln, die ein Zusatzentgelt nicht zur Abgeltung einer nur aufgrund von Besonderheiten im Einzelfall erforderlichen Mehrleistung, sondern zur Abgeltung einer im Regelfall mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten verbundenen Leistung vorsehen, das eigentliche Leistungsversprechen einschränken, es verändern oder aushöhlen und damit der Inhaltskontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB unterliegen ([RS0016908](#) [T5, T6; vgl auch T8, T16, T32]).

*[48] Nach der jüngeren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ([C-224/19](#), [C-259/19](#), **Caixabank SA** ua) kann eine in einem Darlehensvertrag zwischen einem Verbraucher und einem Finanzinstitut enthaltene Klausel, nach der der Verbraucher eine **Bereitstellungsprovision** zu zahlen hat, entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes **Missverhältnis** der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursachen, **wenn das Finanzinstitut nicht nachweist, dass diese Provision tatsächlich erbrachten Dienstleistungen und ihm entstandenen Kosten entspricht**, was vom nationalen Richter zu beurteilen ist.*

KREDITBEARBEITUNGSGEBÜHREN IN DER JUDIKATUR DES OGH

OGH 18.10.2022, 4 Ob 59/22p und 4 Ob 62/22d („Clever Fit All-In“)

[49] Die vor dieser Entscheidung ergangene Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs, wonach alles, was der Kreditnehmer über die Rückgabe der Valuta hinaus für den Erhalt der Leistung des Kreditgebers zu geben hat, und daher auch laufzeitunabhängige „Bearbeitungs-“ oder „Manipulationsgebühren“ Entgelt und daher nicht kontrollunterworfen sei (vgl. RS0130662), ist daher in unionsrechtlichem Lichte neu zu bewerten.

[50] Vor diesem Hintergrund ist nicht nur für einen Vertrag zwischen Verbraucher und Kreditunternehmung, für den vielfältige sonstige rechtliche Rahmenbedingungen bestehen (vgl. 6 Ob 13/16d), sondern umso mehr für einen Vertrag über die Benützung eines Fitnessstudios ein konkreter Konnex zwischen dem ausgewiesenen Sonderentgelt und den tatsächlich erbrachten Dienstleistungen und dem Unternehmer entstandenen Kosten gefordert. Wenn auch eine Pauschalierung von Entgelten nicht von vornherein unzulässig ist, solange damit die konkreten Kosten nicht grob überschritten werden (vgl. RS0123253), ist die Verrechnung von Entgelten ohne konkrete Zusatzleistung und ohne konkrete Kosten als unzulässig anzusehen.“

KREDITBEARBEITUNGSGEBÜHREN IN DER JUDIKATUR DES OGH

OGH 23.01.2024, 2 Ob 238/23y („WSK Bank“)

- Verbandsverfahren
- Beklagte Bank verwendete AGB, die ua folgenden Inhalt aufweisen:
 - „Einmalige Bearbeitungsgebühr von 4,000% des Kreditbetrags, die dem Kreditkonto angelastet wird (Klausel 1).“
 - „Erhebungsspesen in Höhe von € 75,00 (Klausel 2a), Überweisungsspesen in Höhe von € 15,00 (Klausel 2b) und Kosten für Porto und Drucksorten in Höhe von € 25,00 (Klausel 2c), die vom Kreditauszahlungsbetrag abgezogen werden.“
 - „Kontoführungsgebühr: € 7,00 pro Quartal (Klausel 3)“
- Kläger begehrte Unterlassung und Urteilsveröffentlichung; Erstgericht gab Klagebegehren statt
- Berufungsgericht bestätigte die E, mit Ausnahme von Klausel 3 (Kontoführungsgebühr), die es – vom Kläger unangefochten – für zulässig hielt.
 - Bearbeitungsgebühr sei gröblich benachteiligend, weil sie in keiner Relation zum Bearbeitungsaufwand stehe und Tätigkeiten abgelte, die für den Vertragsabschluss ohnehin zwingend erforderlich seien
 - Die – einen jeweils selbstständigen Regelungsbereich betreffende – Vereinbarung von Erhebungsspesen, Überweisungsspesen und Kosten für Porto und Drucksorten sei **intransparent, weil nicht klar sei, ob nur eine einmalige oder auch mehrfache Verrechnung** in Betracht komme.
- OGH wies Revision der beklagten Bank zurück.

KREDITBEARBEITUNGSGEBÜHREN IN DER JUDIKATUR DES OGH

OGH 23.01.2024, 2 Ob 238/23y („WSK Bank“)

– Kreditbearbeitungsgebühr (Klausel 1)

– „Der Begriff der Kreditbearbeitungsgebühr ist zwar für sich genommen ausreichend transparent, weil der Kreditnehmer schon aufgrund der Bezeichnung versteht, dass er die Gebühr für die Tätigkeit und den Aufwand bei der Bearbeitung und Bereitstellung des Kredits bezahlt. **Wird nur eine Kreditbearbeitungsgebühr vereinbart, kommen auch (intransparente) Überschneidungen nicht in Betracht**“ (Rz 8)

– „Um eine Überprüfung zu ermöglichen, ob sich Entgelte oder die damit vergüteten Dienstleistungen überschneiden, ist es aber erforderlich, dass der Verbraucher gemessen am gesamten Vertrag versteht, **welche Leistung welchem Entgelt zugeordnet ist.**“ (Rz 9)

– „Die vom Kläger beanstandeten Klauseln verpflichten den Verbraucher nicht nur zur Zahlung einer Kreditbearbeitungsgebühr, sondern sehen auch weitere Entgelte in Form von Erhebungs- und Überweisungsspesen sowie Kosten für Drucksorten und Porto vor.“ ...“Inwieweit es daher zu Überschneidungen oder Doppelverrechnungen zwischen der Kreditbearbeitungsgebühr und den weiteren Entgelten kommt, lässt sich für Verbraucher nicht mehr ausreichend klar überprüfen.“ (Rz 10)

– „Am Vertrag als Ganzes gemessen erweist sich daher die vereinbarte **Bearbeitungsgebühr mangels Überprüfbarkeit von Überschneidungen mit den übrigen Entgelten als intransparent.**“ (Rz 11)

– Damit kommt es aber auf die Einordnung der Bearbeitungsgebühr als der Kontrolle des § 879 Abs 3 ABGB entzogene Haupt- oder kontrollunterworfenen Nebenleistungspflicht, nicht entscheidend an, ...“ (Rz 12)

– Erhebungsspesen, Überweisungsspesen, Kosten für Porto und Drucksorten (Klauseln 2a, 2b und 2c)

– Ansicht des Berufungsgerichts zu „Erhebungsspesen (Klausel 2a), Überweisungsspesen (Klausel 2b), Kosten für Porto und Drucksorten (Klausel 2c)“ zumindest vertretbar (Rz 14).

LAUFENDE VERFAHREN

Klagewelle auf Grund der OGH-Entscheidungen:

- Überblick ist schwierig, da verschiedene Parteienvertreter
- Stand 11/2024 sollen über 150 Verfahren anhängig sein

Aktueller Stand per 17.02.2025:

- zu **50** Gerichtsverfahren liegen Informationen vor (Prozessclearing)
- **43** dieser Verfahren wurden zu Gunsten der beklagten Bank entschieden (davon in 10 Verfahren rechtskräftig)
- **7** Verfahren wurden zu Lasten der Bank entschieden
- **3** Verfahren sind aktuell beim OGH anhängig

LAUFENDE VERFAHREN

Entscheidungsgegenstand:

- Kontrollfähigkeit iSv § 879 Abs 3 ABGB
 - Hauptleistung vs Nebenleistung
- Prüfung gröblicher Benachteiligung
 - auch bei Einstufung als Hauptleistung
- Prüfung Transparenzgebot
 - Einzelfallentscheidung

In den (auch erstinstanzlichen) Verfahren wird die Rechtsprechung des EUGH und des OGH in der Regel sehr gut adressiert und ausführlich (teilweise wortgleich) aufgearbeitet.

KONTROLLFÄHIGKEIT

Hauptleistung vs Nebenleistung:

- überwiegende Rechtsmeinung (BGHS Wien, HG Wien):
 - Kreditbearbeitungsgebühr ist Hauptleistung (mit wortgleichen Begründungen)

Aus der Begründung:

- Hinweis auf EuGH:
 - Bereitstellungsprovisionen nicht Hauptleistung
 - daher kontrollunterworfen
 - bezieht sich aber auf Einzelfall und nationale Rechtslage
- OGH aber nicht von der seit 6 Ob 13/16d vertretenen Rechtsansicht abgerückt
- Zitat: „Aus der dargestellten Rechtsprechung ist abzuleiten, dass der OGH nach wie vor den Standpunkt vertritt, dass Bearbeitungsgebühren in Kreditverträgen zur Hauptleistung des Vertrages gehören.“

KONTROLLFÄHIGKEIT

Hauptleistung vs Nebenleistung:

- überwiegende Rechtsmeinung (BGHS Wien, HG Wien):
 - Kreditbearbeitungsgebühr ist Hauptleistung (mit wortgleichen Begründungen)

Aus der Begründung:

- Zwar beurteilt der OGH nun Servicegebühren in Fitnesscenter-Mitgliedsverträgen anders und zählt diese nicht mehr zur Hauptleistung.
- Vergleich mit Bearbeitungsgebühren in Kreditverträgen kommt nicht in Frage, weil der Aufwand für Erstellung und Abschluss eines Kreditvertrages – wie allgemein bekannt - ungleich größer ist als der Aufwand iZm einer Mitgliedschaft in einem Fitnesscenter.
- nach einer Gesamtbetrachtung jedenfalls ein Hauptleistungscharakter zuzuschreiben

KONTROLLFÄHIGKEIT

Hauptleistung vs Nebenleistung:

- überwiegende Rechtsmeinung (BGHS Wien, HG Wien):
 - Kreditbearbeitungsgebühr ist Hauptleistung (mit wortgleichen Begründungen)

Aus der Begründung:

- In diesem Sinne schließt sich auch der erkennende Senat der bisherigen Rechtsansicht des OGH an und beurteilt die [...] Bearbeitungsgebühr, die
- bereits im Vertrag zahlenmäßig festgesetzt wurde
- und nur einmalig zu Beginn des Vertragsverhältnisses zu zahlen ist,
- als Hauptleistung des Vertrags.
- darüber hinaus kein Zweifel, dass die Beklagte entsprechende Leistungen erbrachte, die die Einhebung einer solchen Gebühr rechtfertigt.

KONTROLLFÄHIGKEIT

Abweichende Entscheidungen:

▪ BGHS Wien 1 C 14/24a vom 27.03.2024

Kredit: EUR 140.000

- Bearbeitungsprovision EUR 2.100 (1,5 %)
- Pro Kontoabschluss EUR 11
- GB-Eintragung: EUR 1.680
- GB-Gesuch: EUR 59

▪ Begründung:

- aufgrund unionsrechtlicher Judikatur und der Fitness-Entscheidung Einordnung der BAG als Nebenleistung und daher kontrollunterworfen
- gröblich benachteiligend, da der Bearbeitungsprovision keine Aufwendungen oder Leistungen entsprechen, die über das übliche, mit jeder Vertragsgestaltung entstehende Maß hinausgehen (Entgelt für vertragliche Nebenleistung).

KONTROLLFÄHIGKEIT

korrigierte Entscheidung:

- **BGHS Wien 1 C 250/24g vom 23.12.2024**

Kredit: EUR 276.000

- Bearbeitungsspesen EUR 8.280 (3 %)
- Kontoführungsgebühr (gesamt) EUR 2.034
- **Versicherungsprämie:** EUR 6.850
- GB-Eintragung: EUR 3.312
- **Schätzgebühr:** EUR 303

- **Begründungsübernahme wie oben zitiert:**

- „Aus der dargestellten Rechtsprechung ist abzuleiten, dass der OGH nach wie vor den Standpunkt vertritt, dass Bearbeitungsgebühren in Kreditverträgen zur Hauptleistung des Vertrages gehören.“
- „Da die Bearbeitungsgebühr als Hauptleistung des Kreditvertrages zu beurteilen ist und damit nicht unter die Inhaltskontrolle des § 879 Abs 3 ABGB fällt, erübrigen sich weitere Ausführungen dazu, ob die von der beklagten Partei verwendete Klausel gröblich benachteiligend ist.“

KONTROLLFÄHIGKEIT

korrigierte Entscheidung:

- **BGHS Wien 1 C 250/24g vom 23.12.2024**

Kredit: EUR 276.000

- Bearbeitungsspesen EUR 8.280 (3 %)
- Kontoführungsgebühr (gesamt) EUR 2.034
- **Versicherungsprämie:** EUR 6.850
- GB-Eintragung: EUR 3.312
- **Schätzgebühr:** EUR 303

- **Begründungsübernahme wie oben zitiert:**

- zum Transparenzgebot:

„Der OGH sprach bereits mehrmals aus, dass Kreditbearbeitungsgebühren nicht intransparent im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG sind.

Das wird auch durch die Rechtsmittelsenate des Handelsgerichtes Wien so entschieden.“

KONTROLLFÄHIGKEIT

abweichende Entscheidung:

- **OLG Wien 33 R 109/24b vom 25.01.2025**

Die Kreditbearbeitungsspesen von EUR 20.850 (3 % bei Kredit über EUR 695.000) sind Nebenpflicht und damit kontrollunterworfen.

- **Begründung:**

- Hauptleistung nur jene Bestandteile, die vereinbart werden müssen, damit hinreichend bestimmter Vertrag zustande kommt.
- Der Kontrolle unterliegen allgemeine Umschreibungen, welche zB weitere Details der Preisberechnung betreffen
- Klauseln, die das eigentliche Leistungsversprechen einschränken, verändern oder aushöhlen, sollen ebenfalls der Inhaltskontrolle unterliegen

- **Ergebnis:**

- zwar keine Hauptleistung, aber nicht gröblich benachteiligend, nicht intransparent, daher Klagsabweisung)

KONTROLLFÄHIGKEIT

abweichende Entscheidung:

- **OLG Wien 2 R 36/24i vom 25.06.2024**

Die Kreditbearbeitungsspesen von EUR (geschwätzt) sind Nebenpflicht und damit kontrollunterworfen.

- **Begründung:**

- aufgrund OGH 4 Ob 59/22p und OGH 2 Ob 238/23y kontrollfähig
- In der weiteren Begründung aber nur noch Prüfung nach Transparenzgebot

- **Ergebnis:**

- zwar keine Hauptleistung, aber hätte keine Auswirkung auf Ergebnis, weil Transparenzgebot entscheidend (samt Klagsstattgebung – dazu später)

KONTROLLFÄHIGKEIT

abweichende Entscheidung:

- **OLG Wien 1 R 12/24b vom 06.08.2024**
- **OLG Wien 2 R 77/24v vom 16.07.2024**

Beide Entscheidungen setzen sich nicht mit dem Thema der Kontrollfähigkeit auseinander.

- **Ergebnis:**
 - Kontrollfähigkeit nicht entscheidungsrelevant
 - Transparenzgebot entscheidend (samt Klagsstattgebung – dazu später)

GRÖBLICHE BENACHTEILIGUNG

nicht Prüfungsgegenstand:

- da Bearbeitungsgebühr als Hauptleistung des Kreditvertrags zu beurteilen und damit keine Inhaltskontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB,
- erübrigen sich weitläufige Ausführungen dazu, ob die von der Beklagten verwendete Klausel gröblich benachteiligend ist.

Hinweis auf OGH:

- bereits der OGH sprach zu 6 Ob 13/16d aus, dass – selbst wenn die Bearbeitungsgebühr der Inhaltskontrolle unterliegen würde – diese nicht gröblich benachteiligend sei
- auch im (nach der zu C-565/21 ergangenen Entscheidung des EuGH) Judikat zu 4 Ob 74/22v beurteilte der OGH die dort angefochtene Gebühr als nicht gröblich benachteiligend

GRÖBLICHE BENACHTEILIGUNG

Beurteilung im Einzelfall:

- Gegenargument, dass für Zusatzentgelt keine Gegenleistung bekommen würde, ist nicht nachvollziehbar:
 - es ist gerichtsnotorisch, dass im Rahmen der Bearbeitung eines Kreditvertrages eine umfangreiche Prüfung der Unterlagen und Verhandlung des Angebots durchgeführt wird;
 - die Ausführungen der Beklagten, wonach Mitarbeiter der Beklagten für die Durchführung dieser Tätigkeiten rund 20 Stunden aufwenden, erscheinen plausibel.
- Verursacherprinzip als Zulässigkeitskriterium (vgl 4 Ob 179/02f, 6 Ob 253/07k):

Demnach sind Entgeltklauseln insbesondere dann sachgerecht, wenn sie jenen Kunden belasten, der die damit abgegoltenen Kosten tatsächlich verursacht hat, was hier der Fall ist.

GRÖBLICHE BENACHTEILIGUNG

abweichende Entscheidung:

- **OLG Wien 2 R 77/24v vom 16.07.2024**

Selbst wenn nicht intransparent, in jedem Fall gröblich benachteiligend iS § 879 Abs 3 ABGB

- **Begründung:**

- Verweis auf OGH 4 Ob 59/22p
- daraus folgt, dass Verrechnung von Entgelten ohne konkrete Zusatzleistung und ohne konkrete Kosten unzulässig ist
- BAG von 4 % viel höher als Verwaltungspauschale bei Fitnessstudio
- Prozentangabe macht BAG unbeschränkt (zB EUR 40.000 (!) bei EUR 1 Mio Kredit)
- Leistung zwingend erforderlich dh ohne Zusatzleistung
- daher Doppelverrechnung ohne sachliche Rechtfertigung

TRANSPARENZGEBOT

Grundsatz:

- § 6 Abs 3 KSchG: Klausel in AGB oder Vertragsformblätter unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist.
- soll eine durchschaubare, möglichst klare und verständliche Formulierung in AGBs sicherstellen,
- um zu verhindern, dass der Verbraucher von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird oder ihm unberechtigt Pflichten abverlangt werden.
- Verwendung von Begriffen, deren Bedeutung dem typischen Verbraucher geläufig sind
- auch Fachbegriffe, nicht aber Begriffe, die so unbestimmt sind, dass sich ihr Inhalt jeder eindeutigen Festlegung entzieht.
- weiter Beurteilungsspielraum schließt es aus, dass der Verbraucher Klarheit über seine Rechte und Pflichten gewinnen kann.

TRANSPARENZGEBOT

Grundsatz:

- nicht nur formale Verständlichkeit im Sinn von Lesbarkeit,
- sondern auch, dass Inhalt und Tragweite für den Verbraucher durchschaubar sind,
- dass dem Kunden die wirtschaftliche Tragweite der Bestimmung oder die Tatsache, dass ihm künftig entstehende Kosten aufgebürdet werden, nicht verschleiert wird.
- Maßstab für die Transparenz ist das Verständnis des für die jeweilige Vertragsart typischen „Durchschnittskunden“.
- Einzelwirkungen des Transparenzgebots sind
 - das Gebot der Erkennbarkeit und Verständlichkeit,
 - das Gebot, den anderen Vertragsteil auf bestimmte Rechtsfolgen hinzuweisen,
 - das Bestimmtheitsgebot,
 - das Gebot der Differenzierung, das Richtigkeitsgebot, und das Gebot der Vollständigkeit.

TRANSPARENZGEBOT

Aussagen:

- Bearbeitungsprovision = Bearbeitungsgebühr:
 - Beide Begriffe suggerieren, dass der Verbraucher für bestimmte Bearbeitungshandlungen des Kreditgebers eine gewisse Summe zu bezahlen hat.
- Kreditbearbeitungsgebühr (vgl 2 Ob 238/23y):
 - Für sich genommen ausreichend transparent, weil der Kreditnehmer schon aufgrund der Bezeichnung versteht, dass er die Gebühr für die Tätigkeit und den Aufwand bei der Bearbeitung und Bereitstellung des Kredits bezahlt.
 - Wird nur eine Kreditbearbeitungsgebühr vereinbart, kommen auch (intransparente) Überschneidungen nicht in Betracht.

TRANSPARENZGEBOT

Aber:

- Überprüfung der Überschneidung:
 - Es ist erforderlich, dass der Verbraucher gemessen am gesamten Vertrag versteht, welche Leistung welchem Entgelt zugeordnet ist.
 - Dies erfordert nicht die Auflistung von Einzelleistungen.
- Allerdings muss
 - zumindest die jeweilige Leistungskategorie (Art der tatsächlich erbrachten Dienstleistung)
 - in Bezug auf das jeweilige Entgelt
 - nachvollziehbar und somit voneinander abgrenzbar sein.

Ist dies nicht der Fall, liegt Intransparenz vor.

TRANSPARENZGEBOT

Entscheidungen:

- **HG Wien 60 R 95/24m vom 19.12.2024** = **60 R 114/24f 19.12.2024**

Neben Bearbeitungsentgelt (EUR 2.300 bei Kredit EUR 230.000) keine Überschneidung mit

- Rechtsgebühr EUR 1.840
- Gerichtliche Eintragungsgebühr EUR 3.588
- Legalisierungsgebühr EUR 119
- Schätzgebühr EUR 287

- **Begründung:**

Es handelt sich um Gebühren, die nicht in der Sphäre der Beklagten liegen oder für explizit genannte Leistungen, die notwendig für die Erstellung und den Abschluss des Kreditvertrags sind.

TRANSPARENZGEBOT

Entscheidungen:

- **HG Wien 60 R 95/24m vom 19.12.2024** = **60 R 114/24f 19.12.2024**

Neben Bearbeitungsentgelt (EUR 2.300 bei Kredit EUR 230.000) keine Überschneidung mit

- Rechtsgebühr EUR 1.840
- Gerichtliche Eintragungsgebühr EUR 3.588
- Legalisierungsgebühr EUR 119
- Schätzgebühr EUR 287

- **Bemerkenswert: Auszug aus Begründung 1. Instanz (BGHS Wien 21 C 661/23V):**

Der Umstand, dass zusätzlich zur Bearbeitungsgebühr auch noch eine Schätzgebühr gesondert ausgewiesen ist, erhöht die Transparenz, stellt sie doch eine nähere Konkretisierung der Spesen dar und ist nicht bloß in die Bearbeitungsspesen eingerechnet (obwohl diese Schätzgebühren wohl ebenfalls unter den Begriff der Bearbeitungsspesen subsumiert werden könnten).

TRANSPARENZGEBOT

Entscheidungen:

- **HG Wien 1 R 175/24t vom 27.01.2025**

Neben Bearbeitungsentgelt (EUR 8.040 bei Kredit EUR 268.000) keine Überschneidung mit

- Gerichtliche Eintragungsgebühr EUR 3.860
- Notargebühren EUR 124
- Prämie auf Basis Kreditrestschuldversicherung EUR 21.429 fiktiv
- Liegenschaftsbesichtigung und -bewertung EUR 220
- Grundbuchsüberprüfung EUR 50
- Abwicklung über Treuhänder EUR 70

Ausdrückliche Ablehnung von OLG Wien 2 R 36/24i und 2 R 77/24k.

Das Berufungsgericht folgt der genannten höchstgerichtlichen Rechtssprechungslinie (wie in 1 R 150/24s, 1 R 151/24p, 1 R 152/24k und 1 R 187/24g).

TRANSPARENZGEBOT

Entscheidungen:

▪ HG Wien 1 R 150/24s vom 15.01.2025

Neben Kreditbearbeitungsspesen (EUR 1.800 bei Kredit EUR 90.000) keine Überschneidung mit

- Rechtsgebühr EUR 720
- Grundbuchseintragungsgebühr EUR 1.404
- Legalisierungsgebühr EUR 98
- Schätzgebühr EUR 300
- Spesen (Flatfee) bei Konvertierung EUR 200

▪ Begründung:

Es handelt sich um Gebühren, die nicht in der Sphäre der Beklagten liegen oder für explizit genannte Leistungen, die notwendig für die Erstellung und den Abschluss des Kreditvertrags sind.

analog HG Wien 1 R 151/24p, HG Wien 152/24k, HG Wien 50 R 186/24w, HG Wien 50 R 12/25h

zuletzt HG Wien 60 R 104/24k vom 12.02.2025 (wobei in der Begründung fast nur noch mit Verweisen gearbeitet wird).

TRANSPARENZGEBOT

Entscheidungen:

- **OLG Wien 33 R 109/24b vom 25.01.2025**

Neben Kreditbearbeitungsspesen von EUR 20.850 (3 % bei Kredit über EUR 695.000) ergeben

- Grundbuchseintragungsgebühr EUR 8.340
- Kontoführungsgebühr EUR 1.327
- Schätzgebühr EUR 695

keine Überschneidungen.

- **Begründung:**

- Bearbeitungsspesen werden als Abgeltung der Bearbeitung des Kredit-/Darlehensantrags, der Bonitätsprüfung sowie der Erstellung der Kredit-/Darlehensunterlagen erklärt
- keine Diskrepanz zwischen dem verwendeten Begriff „Bearbeitungsspesen“ und der im Vertrag verwendeten Erklärung
- Der Kläger kann verstehen, welche Leistungen seinen gezahlten Bearbeitungsspesen gegenüberstehen, auch wenn diese nicht in konkrete Einzelleistungen aufgelistet sind

TRANSPARENZGEBOT

Entscheidungen:

- **BG aus OLG-Sprengel Graz 20 C 408/24d**

Neben Kreditbearbeitungsspesen von EUR 1.610 (Kredit über EUR 161.000) ergeben

- Gerichtliche Eintragungsgebühr EUR 1.932
- Evidenzgebühr Feuerversicherung EUR 60
- Schätzgebühr EUR 150
- Vermittlerprovision EUR 1.610

keine unzulässige Überschneidung.

- **Begründung:**

- Hauptleistung, EUGH hat spezielle spanische Regelung angewandt, Österreichische Recht aber anders (nach § 988 ABGB neben Zinsen auch andere Entgelte möglich)
- ausgehend von 2 Ob 238/23y liegt Kumulation nicht vor, klar formuliert und keine Überschneidung im Anwendungsbereich
- Gebühr nicht unverhältnismäßig hoch

TRANSPARENZGEBOT

abweichende Entscheidung:

- **BG Graz-Ost 254 C 17/24k vom 01.07.2024**

Neben Kreditbearbeitungsspesen von EUR 1.165 ergeben

- sonstige Kosten CHF EUR (geschwärzt)

eine unzulässige Überschneidung.

- **Begründung:**

- keine Prüfung Hauptleistung, sondern nur Transparenzgebot
- ausgehend von 2 Ob 238/23y handelt es sich mangels Überprüfbarkeit von Überschneidungen mit den übrigen Entgelten als intransparent
- auch nachträgliche Aufschlüsselung der sonstigen Kosten CHF im Kontoauszug ändert daran nichts

TRANSPARENZGEBOT

abweichende Entscheidung:

- **BG Feldkirch 4 C 519/24y vom 25.11.2024**

Neben Kreditbearbeitungsspesen von EUR 1.000 (bei Krediten über EUR 153.650) ergeben

- Abfragekosten für Grundbuch/Firmenbuch EUR 25
- Ausfertigungsgebühr EUR 150
- Liegenschaftsbewertungsgebühr EUR 350
- Grundbuchseingabegebühr EUR 44
- KSV-Abfragegebühr EUR 25
- Geschäftsanteile EUR 150

eine unzulässige Überschneidung.

- Ausfertigungsgebühr überschneidet sich mit BAG. Hätte weiter aufgeschlüsselt werden müssen, oder mit „restlich“ versehen werden müssen, um „herausgeschält“ zu werden
- Restliche Kosten sind transparent (daher EUR 1.150 zu erstatten)

TRANSPARENZGEBOT

abweichende Entscheidung:

- **OLG Wien 1 R 12/24b vom 06.08.2024**

Neben Kreditbearbeitungsspesen von EUR 900 ergeben

- Verweis auf Preisaushang geschwärzt
- einmalige Erhebungsgebühr EUR (offen – nur im Text erwähnt)
- einmalige Lohnvormerkgebühr EUR (offen – nur im Text erwähnt)
- sonstige Kosten und Gebühren (zB Stundungen, Ratenpläne)

unzulässige Überschneidungen.

- **Begründung:**

- Unter Bezug auf OGH 2 Ob 238/23y kommt es zu ähnlichen Überschneidungen

TRANSPARENZGEBOT

abweichende Entscheidung:

- **OLG Wien 1 R 12/24b vom 06.08.2024**

Neben Kreditbearbeitungsspesen von EUR 900 ergibt

- Kontoführungsgebühr EUR 588

eine weitere unzulässige Überschneidung.

- **Begründung:**

- bei OGH 2 Ob 238/23y wurde über Kontoführungsgebühr mangels Berufungsinhalt nicht entschieden
- laut Preisaushang aber Serviceleistungen iZm Kontoführung bepreist, wobei drei dieser Leistungen als „kostenlos“ tituliert sind.
- in Zusammenschau damit ist dem Verbraucher nicht erkennbar, welche konkreten Leistungen mit der Kontoführungsgebühr verrechnet werden

TRANSPARENZGEBOT

abweichende Entscheidung:

- **OLG Wien 2 R 77/24v vom 16.07.2024**

Neben Kreditbearbeitungsspesen von 4 % (Betrag geschwärzt) ergeben

- Weitere Gebühren (geschwärzt)

unzulässige Überschneidungen.

- **Begründung:**

- Verweis auf OGH 2 Ob 238/23y
- im vorliegenden Fall sogar noch weitere Entgelte, dadurch erst recht für den Verbraucher nicht mehr klar, inwieweit es zu Überschneidungen oder Doppelverrechnungen zwischen der Bearbeitungsgebühr und den weiteren beanstandeten Entgelten komme

ÜBERLEGUNGEN

Einrechnung aller Kosten in den Zins:

- ist nach österreichischem Recht und derzeitiger Rspr nicht notwendig (vs BRD)
vgl § 988 ABGB: Der entgeltliche Darlehensvertrag über Geld heißt Kreditvertrag; [...] Das Entgelt besteht **in der Regel** in den vom Kreditnehmer zu zahlenden Zinsen; [...]
- Hintergrundüberlegung:
 - BAG geht in der Zinsgesamtbelastung auf

Bp:	Kredit:	EUR 313.000	
	BAG:	EUR 950	
	Gesamtbelastung:	EUR 553.963	950 vs 240.000
 - keine Abhängigkeit von künftigen, schwer vorhersehbaren Gerichtsentscheidungen
 - Bank wäre (rechtlich) auf der sicheren Seite
- aber:
 - war bislang nicht marktgängig
 - erhöht wohl nicht die Transparenz

ÜBERLEGUNGEN

Vereinbarung von „nur“ Bearbeitungsgebühr:

- Gebühren außerhalb der Sphäre der Bank (zB GB-Eintragung) sollte unproblematisch sein
- Unterscheidung von „Gebühr“ vs „Spesen“ nicht relevant (Begriff daher transparent)
- Bearbeitungsgebühr als Betrag festlegen (keine Prozentangaben)
- entspricht st Rsp (zB OGH 2 Ob 238/23y):

Der Begriff der Kreditbearbeitungsgebühr ist zwar für sich genommen ausreichend transparent, weil der Kreditnehmer schon aufgrund der Bezeichnung versteht, dass er die Gebühr für die Tätigkeit und den Aufwand bei der Bearbeitung und Bereitstellung des Kredits bezahlt.

Wird nur eine Kreditbearbeitungsgebühr vereinbart, kommen auch (intransparente) Überschneidungen nicht in Betracht.

- Hintergrundüberlegung:
 - neben der BAG sind die restlichen Kosten betraglich eher von untergeordneter Bedeutung, bergen aber ein hohes Überschneidungsrisiko.
 - es gilt jedoch das Verursacherprinzip, was ein gewisses Risiko mit sich bringt
 - Vorsicht: Überschneidungsthematik iZm Kontoführungsgebühr

ÜBERLEGUNGEN

Vereinbarung verschiedener Gebühren:

- Überschneidungsproblematik:
 - nach derzeitiger Rechtsprechung ist schwer abzuleiten, wann eine unzulässige Überschneidung vorliegt
 - Frage nach dem Mehrwert der Aufsplitterung von Gebühren (sollte ursprünglich wohl gerade Transparenz schaffen)
 - Nachweis der Gegenleistung könnte problematisch sein

- Aus Sicht des Rechtsrisikos spricht nichts für die Vereinbarung mehrerer Gebühren

Man kann sich die Probleme auch selber machen ...

DANKE FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT ...